

*Barabas, Friedrich / Blanke, Thomas / Sachße, Christoph / Stascheit, Ulrich: Jahrbuch der Sozialarbeit 1976. Projekte, Konflikte, Recht. Reinbek: Rowohlt Taschenbuchverlag 1975, rororo 6941, 445 Seiten, 9,80 DM*

Hier wird kein Periodicum vorgelegt, das eine Übersicht über laufende Projekte und aktuelle Probleme der Sozialarbeit in kurzen Beiträgen bietet. An zwei Beispielen aus dem Bereich der Sozialisation – das Projekt Kita 3000 in Frankfurt – und der „Resozialisierung“ – das Georg-von-Rauch-Haus in Berlin – werden die komplexen Zusammenhänge der Sozialarbeit in verschiedenen Wissenschaftsbereichen dargestellt, um zu einer theoretischen Grundlegung der Sozialarbeit zu kommen. Wer vornehmlich an diesen theoretischen Fragen interessiert ist, sollte sich deshalb auf den letzten Abschnitt des Buches konzentrieren: „Zur Theorie der Sozialarbeit: Sozialisation als öffentliche Aufgabe“ (S. 374 ff.). Am deutlichsten erschließt sich die

Für Ausbildung und Studium bedeutsamer ist die Gesamtdarstellung und die Analyse der beiden Beispiele. Hier werden in vorzüglicher Weise die komplexen Zusammenhänge verschiedener Disziplinen in der Sozialarbeit vorgeführt. Daß die Autoren dabei nicht auf ein System von Verbesserungsregeln im Sinne einer Effizienzsteigerung zurückfallen, liegt an ihrem theoretischen Grundkonzept. Sie vermeiden es, die innovatorischen oder reformerischen oder revolutionären Zielvorstellungen in der beliebten grobschlächtigen Manier auf ein Grundmuster von Kapitalismuskritik zu beschränken. Vielmehr geht es ihnen um einen ausgiebigen Nachweis ihrer These, daß Sozialarbeit als Betreuung von Randgruppen zunehmend in allgemeiner Sozialpolitik aufgeht. — Resozialisierung wird zur Sozialisation. Allgemeine Sozialpolitik aber dient der Aufrechterhaltung der kapitalistischen Produktionsweise unseres Gesellschaftssystems, d.h. der „planmäßigen Sicherung des Bestandes an verwertbaren Arbeitskräften, (der) Schaffung, Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Funktionsfähigkeit“ (S. 382). Das ist aber nur möglich, wenn sich der Staat dieser Aufgabe annimmt. Sozialarbeit muß also zunehmend als staatliche Verwaltung erfolgen; dabei ist „zunehmend“ relativ zu sehen, denn der große Anteil freier Verbände im Wohlfahrtsbereich, die es zudem verstehen, sich staatlicher Aufsicht und Kontrolle zu entziehen (S. 287 ff.), zeigt, daß sich unmittelbarer staatlicher Einfluß nur langsam durchsetzt.

Hervorzuheben ist die im Buch sehr deutlich werdende Prävalenz des Rechts. Sie wird dokumentiert durch die Erörterung zahlreicher Rechtsfragen. Die Bedeutung des Rechts in der Sozialarbeit ist nichts Neues. Im Gegenteil: Im Zuge der Reformierung der Ausbildungs- und Studiengänge hat man versucht, die großen Anteile des Rechts abzubauen, seinen Einfluß zu verleugnen. Das war zweifelsohne gerechtfertigt, solange Rechtsausbildung ausschließlich dazu diente, den „Holzzustand“ der Klientel (Foudraine) ähnlich wie bei den Patienten psychiatrischer Einrichtungen zu zementieren. Hier gehen die Autoren andere Wege. Sie formulieren klassischen Rechtsstoff als Instrument zum Aufbau von Gegenpositionen zugunsten der Klientel oder auch zugunsten einer Gruppe von Sozialarbeitern, die sich nicht total verwalten lassen wollen. An der Allgegenwart des Rechts zeigt sich, wie sehr der

Staat über die Rechtsnormen nicht nur Form, sondern auch Inhalt der Sozialarbeit bestimmen kann. Dennoch beweisen gerade die von den Autoren gewählten zahlreichen rechtlichen Anknüpfungspunkte, daß die vielgeschmähte Liberalität bürgerlicher Rechtsformen ambivalent gegenüber dem Vorwurf ist, durch den Schein der Gleichheit den Klassencharakter der Gesellschaft zu verschleiern. Denn — darauf weisen die Autoren ja ausdrücklich hin —, gleichzeitig bietet diese Rechtsform dem Kompetenten die Chance auf eine andere Interpretation und damit die Chance zum Aufbau systemimmanent abgesicherter Gegenpositionen, die Aussicht auf praktische Realisierbarkeit haben.

Hervorzuheben ist das Ziel der Arbeit, „Subjektivität aufzunehmen, die hinter dem übermächtigen Sachzwang objektiver gesellschaftlicher Bedingungen vollends verloren scheint; uns geht es darum, ‘Sachzwänge’ als Ausdruck ganz bestimmter gesellschaftlicher Entwicklungen und Interessen aufzuzeigen, als historisch entstanden und daher auch historischer Veränderung zugänglich“ (S. 12). Die Absicht, zunehmende Resignation im individuellen Bereich durch Kompetenzerweiterung zu bekämpfen, ist nützlich. — Inhaltlich zuzustimmen ist dem Ergebnis der Analyse, daß öffentliche Sozialisation ständig auf Kosten privater Sozialisation zunimmt. Wen kann das noch angesichts der Untersuchungen zur schulischen Sozialisation wundern? Zuzustimmen ist auch der Annahme, daß die Zunahme öffentlicher Sozialisation in bisher privaten Bereichen mit einer Klientel, die bislang noch nicht von der Sozialarbeit betreut wurde, eine Veränderung der Sozialisationsmaßnahmen zur Folge haben wird, weil die überwiegend repressiven Strategien nicht mehr greifen. Man wird hinzufügen müssen: weil repressive Maßnahmen in einem Umfang zunehmen müßten, daß sie nicht mehr finanziert werden könnten. —

Die Interpretation, daß dem geltenden Erziehungsrecht das Modell der Unternehmerfamilie zugrunde gelegen habe, die über Erziehungs- und Erbrecht den Fortbestand des akkumulierten Kapitals habe sichern wollen, ist eine Simplifizierung. War schon zur Zeit der Entstehung des immer noch geltenden Familienrechts des BGB der größte Teil der einflußreichen oberen Sozialschichten kaum noch Kapitaleigner, sondern in der Sorge für die Zukunft der Kinder auf bestimmte Beziehungs- und Einflußstrukturen ebenso wie auf formale Qualifikationsprozesse der Kinder

angewiesen, so gilt letzteres in der heutigen Gesellschaft noch viel mehr. Die Ambivalenz des Rechts zeigt sich hier wieder mit aller Deutlichkeit: Formal haben alle die gleichen Qualifikationschancen. Materiell sind qualifizierte Bildungsprozesse als Zugangsvoraussetzungen für die privilegierten Positionen dieser Gesellschaft jenen vorbehalten, deren ökonomische Voraussetzungen günstiger sind und die sich solcher Kulturtechniken – im Wissen um ihre verwertbare Nützlichkeit – besser bedienen können. In ihrem Interesse liegt zweifelsohne die Einrichtung von 3000 Plätzen in Kindertagesstätten, weil sie die Chance auf Vorschulziehung bieten; an einer Institution wie dem Rauch-Haus sind sie desinteressiert, weil sie vermeiden können, daß ihre Kinder zu Klienten diskriminierender Bereiche der Sozialarbeit werden. – Wenn man die formale Offenheit des Erziehungsrechts betrachtet, dann liegt die Chance der Unterprivilegierten in der Veränderung der materiellen Voraussetzungen mit Hilfe eines kompensatorisch zu interpretierenden Fürsorgerechts. In diesem Zusammenhang ist aber durchaus zu begreifen, wenn die staatliche Sozialverwaltung infolge zu knapper materieller Ressourcen es ablehnt, ausschließlich die Selbstorganisation proletarischer Jugendlicher im Rauch-Haus zu fördern (S. 250), sondern gleichzeitig die Resozialisierung von Trebegängern verlangt. Schließlich stellt das Trebegängertum ein objektives soziales Problem dar, dessen Beseitigung nicht ausschließlich der Wiederherstellung der Ware Arbeitskraft dient, wie der bürgerlichen Sozialpädagogik immer wieder vorgeworfen wird. Immerhin bedeutet die Veränderung der materiellen Lebenssituation der Klientel auch die Chance auf neue subjektive Erfahrungen und größere Teilhabe an dieser Gesellschaft. Dies aber heißt, Jugendliche auf den Weg zur Autonomie zu bringen.

Trotz der formulierten Einwände ist das vorgestellte Buch eine höchst empfehlenswerte Lektüre, weil musterhaft gezeigt wird, wie die theoretische Verarbeitung konkreter Ereignisse der Sozialarbeit zu leisten ist. Ein zusätzlicher Gewinn für das Buch ist die leichtverständliche und klare Ausdrucksweise.

Jörg Wolff, Oldenburg